

Allgemeine Einkaufsbedingungen der WIKAI Alexander Wiegand SE & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen WIKAI sowie den ihr im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Ware tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, WIKAI hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn WIKAI eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
3. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen, die zwischen WIKAI und dem Lieferanten zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
4. Rechte, die WIKAI nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

1. Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von WIKAI schriftlich erteilt oder im Falle mündlicher, telefonischer oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilter Bestellung ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von WIKAI auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für WIKAI nicht verbindlich.
2. Der Lieferant hat WIKAI vor Vertragsabschluss schriftlich zu informieren, falls die bestellte Ware gemäß der in dem Land der Lieferanschrift geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegt. Andernfalls ist WIKAI ohne vorherige Fristsetzung und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche von WIKAI bleiben unberührt.
3. WIKAI ist zur Änderung der Bestellung berechtigt. Sofern WIKAI mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen abgeschlossen hat, ist eine von WIKAI erteilte Bestellung (Rahmenabruf/Lieferpläneinteilung) verbindlich, falls ihr der Lieferant nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.
4. Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant WIKAI unverzüglich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. WIKAI wird dem Lieferanten mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so ist sowohl WIKAI als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen.
5. Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten haben insbesondere die WIKAI-Artikel-, -Bestell-, -Position-, -Material- und Lieferanten-Nummer sowie Bestelldatum zu enthalten.

§ 3 Lieferung

1. Der Lieferant hat die Vorgaben von WIKAI für den Versand der Ware zu beachten, insbesondere die jeweils gültige „Allgemeine Verpackungs- und Liefervorschrift für WIKAI“. Die Lieferung hat in einer der Art der Ware entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere ist die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden. Zum Ausgleich der anfallenden Entsorgungskosten hat der Lieferant jeweils zum Ende eines Kalenderjahres eine Pauschale in Höhe von 0,3 % des Netto-Bestellwertes des Kalenderjahres zu bezahlen. Der Einsatz von Mehrwegverpackungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von WIKAI zulässig. Der Lieferant hat die Verpackung mit der WIKAI-Artikel-, -Bestell-Nummer, Liefermenge, Bestelldatum, Herstellungsdatum und Liefertermin sowie Lieferanten-Namen und -Nummer zu kennzeichnen.
2. Der Versand von Waren aus Übersee ist sofort schriftlich anzugeben. Soweit die Übernahme der Frachtkosten durch WIKAI vereinbart ist, gilt dies nur für die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Versandart, auch wenn zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte. Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein in dreifacher Ausfertigung beizufügen.
3. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin muss die Ware bei der von WIKAI angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein.
4. Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er WIKAI unverzüg-

lich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. WIKAI ist bei einer Verzögerung der Lieferung ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist WIKAI berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. WIKAI hat die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche von WIKAI bleiben unberührt. Der Lieferanspruch von WIKAI wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von WIKAI statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Vertragsstrafen- und Schadensersatzansprüche dar.

5. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von WIKAI zulässig. WIKAI ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder auf dessen Kosten einzulagern.

§ 4 Gefahrübergang und Eigentumserwerb

1. Der Lieferant trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch WIKAI. Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Ware im Betrieb von WIKAI verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Inbetriebnahme der Ware auf WIKAI über.
2. Die Ware geht mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum von WIKAI über.

§ 5 Umweltvorschriften

1. Der Lieferant garantiert, dass die für Herstellung, Transport, Betrieb und die Entsorgung der Ware einschlägigen Umweltvorschriften, -richtlinien und -normen eingehalten werden, einschließlich der WIKAI – Leitsätze Umwelt. Der Lieferant stellt durch geeignete Informationen und Schulungen sicher, dass auch die für ihn tätigen Arbeitnehmer und Beauftragte diese Vorschrift einhalten.
2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einrichtung, Durchführung und Pflege eines geeigneten Umweltmanagementsystems, das den Standards der DIN ISO 14001 entspricht. Sofern eine Zertifizierung vorliegt, ist die Zertifizierung WIKAI regelmäßig unaufgefordert vorzulegen. Andernfalls hat der Lieferant WIKAI über seinen betrieblichen Umweltschutz regelmäßig schriftlich zu informieren.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, für die Herstellung der Ware umweltverträgliche Stoffe und Produktionsverfahren zu verwenden. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, die Ware und Produktionsverfahren hinsichtlich der Umweltverträglichkeit stets auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zu halten und schädliche Umwelteinflüsse zu vermeiden oder nach besten Kräften zu verringern. Der Lieferant hat WIKAI insoweit schriftlich Vorschläge zu Neuerungen und Verbesserungen der Ware und Produktionsverfahren zu unterbreiten.
4. Der Lieferant hat WIKAI unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Umweltunfall oder sonstiger Störfall auftritt. Für solche Fälle hat der Lieferant Alarm- und Gefahrenabwehrpläne einschließlich Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu erstellen und ständig zu aktualisieren und WIKAI auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 6 Kinderarbeit

1. Der Lieferant bestätigt, dass bei der Produktion der an WIKAI gelieferten Waren bestehende landesgesetzliche Regelungen zum Verbot von Kinderarbeit eingehalten werden. Sollte im Land des Lieferanten ein solches gesetzliches Verbot nicht bestehen, dürfen bei der Produktion keine Kinder unter 14 Jahren beschäftigt werden. Das Mindestalter für gefährliche Arbeiten beträgt 18 Jahre.
2. Der Lieferant hat zu beachten, dass diese Bestätigung für den gesamten Produktionsprozess einschließlich aller Vorstufen und Vorprodukte gilt und die Subunternehmer und Zulieferer mit einschließt.

§ 7 Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Kosten für Verpackung, Versandvorrichtungen und Transport und Versicherung bis zu der von WIKAI angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der Rechnung, in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
2. WIKAI erhält die Rechnungen des Lieferanten in dreifacher Ausfertigung (Rechnungen und Lieferscheine ohne WIKAI-Artikel-, -Bestell-, -Position-, -Material- und Lieferanten-Nummer sowie Bestelldatum gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen. Rechnungszweit- und -drittschriften sind als solche zu kennzeichnen.
3. Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Ware und Erhalt des Lieferscheins und der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Lieferung ist WIKAI berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten oder rückzubelasten. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger

Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem vereinbarten Liefertermin. Soweit der Lieferant technische Zertifikate, Prüfprotokolle, Abnahmeberichte, Erstmusterprüfberichte, Qualitätsprüfberichte, Zeugnisse oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Annahme der Ware auch den Erhalt dieser Unterlagen voraus. Im Falle des Zahlungsverzugs kann der Lieferant unter Berücksichtigung der aktuellen Zinslage Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszins verlangen, sofern WIKAI keinen geringeren Schaden nachweist. Der Lieferant ist nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, die er WIKAI nach Eintritt des Zahlungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt und unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Gefahrstoffe und Konfliktmaterial

1. Der Lieferant hat bei der Lieferung der Ware die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, insbesondere die betroffenen Waren entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen.
2. Der Lieferant hat die Vorgaben der Richtlinien 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Restriction of Hazardous Substances - RoHS) und 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Waste from Electric and Electronic Equipment - WEEE) sowie die Vorgaben der jeweils gültigen nationalen Umsetzungen, insbesondere des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), sowie die Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro-StoffV), einzuhalten.
3. Der Lieferant hat unaufgefordert die Verpflichtung aus Artikel 33 der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006), Reach Anhang XIV sowie Reach Anhang XVII, bei der Lieferung der Ware einzuhalten.
4. Der Lieferant verwendet für die Herstellung der zu liefernden Produkte keine Konfliktminerale im Sinne der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank-Acts und bezieht von seinen Lieferanten nur Produkte, die keine solchen Konfliktminerale enthalten.
5. Im Falle der Verletzung der Pflichten aus Abs. 1 und 2 dieser Regelung ist WIKAI berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern sowie ohne vorherige Fristsetzung und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche von WIKAI bleiben unberührt.

§ 9 Garantien und Mängelansprüche

1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Über Bedenken, die der Lieferant gegen die von WIKAI gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist WIKAI unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Lieferant garantiert außerdem, dass die metallischen Werkstoffe den Wert von 0,1 Becquerel durch Gramm (Bq/g) deutlich unterschreitet oder die metallischen Werkstoffe bei der Überprüfung mit geeigneten Messgeräten keine Hinweis auf ionisierende Strahlung zeigen, die im Rahmen der Messgenauigkeit über die natürliche Umgebungsstrahlung am Tag der Messung hinausgehen. Der Lieferant stellt WIKAI von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Verletzung dieser Garantien gegen WIKAI oder ihre Kunden geltend gemacht werden.
2. Über Veränderungen von Herstellungsprozessen, Änderungen von Materialien oder Zuliefern für Produkte und Dienstleistungen und Verlagerung von Fertigungsstandorten, hat der Lieferant WIKAI unverzüglich schriftlich zu informieren.
3. WIKAI übernimmt hinsichtlich der Waren, die in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen, keine sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten. Wenn der Lieferant Hersteller von Elektro- oder Elektronikgeräten im Sinne des ElektroG ist oder als Vertreiber solcher Geräte nach dem ElektroG als Hersteller gilt, garantiert er, dass er hinsichtlich dieser Waren bei der Stiftung „Elektro-Altgeräte Register“ in Fürth registriert ist und sämtliche sich aus dem ElektroG ergebenden Pflichten erfüllt. Sofern WIKAI aufgrund der Verletzung dieser Garantie die sich aus dem ElektroG ergebenden Pflichten treffen, ist der Lieferant verpflichtet, WIKAI von sämtlichen Verpflichtungen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Anwendungen, insbesondere Geldbußen, die WIKAI im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Weitergehende Ansprüche von WIKAI bleiben unberührt.
4. WIKAI hat dem Lieferanten erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Annahme der Ware und verdeckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Bei Warensendungen, die sich aus einer Vielzahl baugleicher Waren zusammensetzen, hat WIKAI nur einen angemessenen Anteil der gelieferten Waren auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Waren durch die Untersuchung unverkäuflich werden, reicht eine angemessene Stichprobe der gelieferten Stücke aus. Sind einzelne Stichproben einer Warensen-

ding mangelhaft, so kann WIKA nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Warensendung Mängelansprüche geltend machen. WIKA ist berechtigt, die Aussonderung zu Lasten des Lieferanten selbst durchzuführen, wenn der Lieferant nicht unverzüglich mit der Aussonderung beginnt oder der vorhersehbare Aufwand für die Aussonderung bis zu € 500,00 beträgt. Sofern infolge von Mängeln der Ware eine über das übliche Maß der Wareneingangsprüfung hinausgehende Untersuchung der Ware erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, ein geeignetes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten und die zu liefernde Ware entsprechend diesem Qualitätssicherungssystem herzustellen und zu prüfen. Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der zu liefernden Ware Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferanten, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätssicherungssystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern. Der Lieferant wird insbesondere eigene Materialprüfungen durchführen. Der Lieferant wird über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der zu liefernden Waren übersichtlich geordnet verwahren. Er wird WIKA in dem nötigen Umfang Einsicht gewähren, die Aufzeichnungen erläutern und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. WIKA wird unverzüglich nach Annahme der Ware prüfen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, ob sie der bestellten Stückzahl und dem bestellten Typ entspricht und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Eine weitergehende Wareneingangsprüfung findet nicht statt.

6. Sollte wegen Mängeln der gelieferten Ware eine Sperrung durch WIKA notwendig sein, kann WIKA dem Lieferanten eine Verwaltungspauschale in Höhe von € 250,00 berechnen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche von WIKA bleiben unberührt.

7. Bei Mängeln der Ware ist WIKA unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl von dem Lieferanten als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Vertragsprodukte ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von WIKA angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von WIKA gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, ist die Nacherfüllung fehlergeschlagen oder WIKA nicht zumutbar oder liegt ein dringender Fall vor, so kann WIKA die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen. Geringfügige Mängel, bei denen die Kosten der Mängelbeseitigung bis zu 10 % des Netto-Bestellwerts der mangelhaften Ware betragen, kann WIKA stets ohne Abstimmung mit dem Lieferanten auf dessen Kosten beseitigen oder von einem Dritten beseitigen lassen.

8. Die Entgegennahme der Ware sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch WIKA dar.

9. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von WIKA beträgt 24 Monate. Für innerhalb der Verjährungsfrist von WIKA gerügte Mängel verjähren die Mängelansprüche frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Sofern WIKA die Ware zum Zwecke des Weiterverkaufs beschafft, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem die Verjährungsfrist aus dem Weiterverkauf der Ware anläuft, spätestens jedoch 12 Monate nach der Annahme der Ware durch WIKA. Dasselbe gilt, sofern WIKA die Ware zum Zwecke der Weiterverarbeitung beschafft. Im Falle der Nachbesserung oder Nachlieferung beginnt die Verjährungsfrist neu.

10. Der Lieferant ist verpflichtet, WIKA nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu beliefern.

11. Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

§ 10 Produkthaftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, WIKA von Ansprüchen Dritter aus in - und ausländischer Produkthaftung freizustellen, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkt haftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von WIKA bleiben unberührt.

2. Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der Lieferant WIKA insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von WIKA durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird WIKA den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat WIKA bei den durchzuführenden Maßnahmen nach Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von WIKA angeordneten Maßnahmen zu treffen.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für die Produkte angemessenen Deckungssumme von mindestens € 3 Mio. pro Personenschaden für jede einzelne Person und mindestens € 5 Mio. pro Sachschaden

abzuschließen und aufrecht zu halten. Der Lieferant hat WIKA auf Verlangen den Abschluss der Produkthaftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Lieferant tritt WIKA schon jetzt alle Entschädigungsansprüche wegen solcher Schäden aus dieser Versicherung ab. WIKA nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit die Versicherung unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an WIKA zu leisten. Weitergehende Ansprüche von WIKA bleiben unberührt.

§ 11 Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt.

2. Sofern WIKA oder ihre Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Ware von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, WIKA von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die WIKA im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist WIKA berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Ware von dem Dritten zu erwirken.

§ 12 Höhere Gewalt

1. Sofern WIKA durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Ware gehindert wird, wird WIKA für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern WIKA die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von WIKA nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. WIKA kann die Annahme der Ware verweigern, wenn solche Umstände den Absatz der Ware infolge einer gesunkenen Nachfrage behindern.

2. WIKA ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für WIKA kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Lieferanten wird WIKA nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

§ 13 Überlassung von Gegenständen und Herstellung von Werkzeugen

1. WIKA behält sich das Eigentum an Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeugen, Software, Vorrichtungen und sonstigen Gegenständen vor, die dem Lieferanten von WIKA zur Herstellung der bestellten Ware oder aus sonstigen Gründen überlassen werden. WIKA erlangt mit der Fertigstellung das Eigentum an den von dem Lieferanten für WIKA hergestellten Werkzeugen. Sofern die Werkzeuge von WIKA in mehreren Raten zu bezahlen sind, erwirbt WIKA das Miteigentum an den Werkzeugen im Verhältnis der Höhe der bereits geleisteten Zahlungen zu dem Wert der Werkzeuge. Für die Herstellung der bestellten Ware überlässt WIKA die Werkzeuge dem Lieferanten.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der bestellten Ware für WIKA oder nach den sonstigen Vorgaben von WIKA zu verwenden. Dritten dürfen solche Gegenstände nicht zugänglich gemacht werden. Zu Kopien, Nachbauten oder sonstigen Vervielfältigungen der Gegenstände ist der Lieferant nicht berechtigt. Der Lieferant hat die Gegenstände ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten an WIKA zurückzusenden, sofern ihre Überlassung nicht mehr erforderlich ist.

3. Die Verarbeitung oder Umbildung von überlassenen Gegenständen durch den Lieferanten wird für WIKA vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht WIKA gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt WIKA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Gegenstände von WIKA zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden die Gegenstände so verbunden oder vermischt, dass WIKA ihr Eigentum verliert, überträgt der Lieferant das Eigentum anteilig an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Gegenstände von WIKA zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung und verwahrt die neuen Sachen für WIKA.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und gesondert aufzubewahren. Er hat die überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser-, Sturm- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt WIKA schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. WIKA nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit die Versicherung unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an WIKA zu leisten. Weitergehende Ansprüche von WIKA bleiben unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er WIKA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5. Ware, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben von WIKA oder unter Benutzung der von WIKA überlassenen Gegenstände herstellt, darf von dem Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch WIKA selbst

verwendet oder Dritten angeboten, geliefert oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Ware, die WIKA berechtigterweise nicht angenommen hat. Bei Verstößen hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils € 100.000,00 an WIKA zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von WIKA bleiben unberührt.

§ 14 Geheimhaltung

Der Lieferant und WIKA sind gegenseitig verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an WIKA geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Lieferant und WIKA werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

§ 15 Haftung von WIKA

Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet WIKA unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet WIKA nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von WIKA auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

§ 16 Sicherheit in der Lieferkette

1. Der Lieferant garantiert, dass er entweder ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter AEO-F oder AEO-S ist oder dass er folgende Anforderungen an die Sicherheit der Lieferkette erfüllt: Waren, die im Auftrag für WIKA produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von dieser übernommen werden,

- werden an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen,
- sind während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt.

Das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal ist zuverlässig. Geschäftspartner, die im Namen des Lieferanten handeln, sind davon unterrichtet, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

2. Die AEO-F oder AEO-S Zertifizierung weist der Lieferant unverzüglich, spätestens mit der ersten Lieferung durch Übersendung einer Kopie der amtlichen Zertifizierung an WIKA nach. Ist der Lieferant kein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, gibt er unverzüglich, spätestens mit der ersten Lieferung eine Sicherheitsklärung ab, in der er sich verpflichtet, die in Nr. 1 genannten Anforderungen einzuhalten. Sofern der Lieferant die in der Sicherheitsklärung zugesicherten Anforderungen nicht mehr erfüllt, ist er verpflichtet, dies WIKA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von WIKA berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.

2. Zulieferanten gelten als Erfüllungsgehilfen. Sie sind an WIKA nach Aufforderung schriftlich mitzuteilen.

3. Im Falle der Zahlungseinstellung des Lieferanten oder der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten ist WIKA berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten.

4. Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu WIKA gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen WIKA und dem Lieferanten ist der Sitz von WIKA. WIKA ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

6. Die Vertragssprache ist deutsch.

7. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von WIKA ist der Sitz von WIKA.

8. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.